

bekannten Werken des berühmten Verfassers des Codex Udalrici ist keines unter diesen Büchern; und keine der in unserer Liste verzeichneten Hss. weist auf eine Beschäftigung ihres Schreibers mit der Rhetorik oder der Ars dictandi hin, so dass auch hiernach Jaffé's Annahme, er sei der Verfasser des werthvollen Formularbuchs, als sehr zweifelhaft erscheinen muss¹. — Der in unseren Listen folgende Burchardulus ist nicht näher zu bestimmen; er arbeitete meist unter Hermann². Einen Guntherus verzeichnet das Necrolog zum 9. Juni 1141³; wäre dies unser Schreiber, so würden wir, da Gunther zur Zeit der Abfassung unserer Listen noch gelebt hat, einen terminus ad quem für ihre Entstehung gewinnen. Diejenigen seiner Hss., welche eine sichere Identification zulassen, sind unter Hermann erworben⁴. Ein Piligrimus presbyter et monachus ist im Necrolog von einer bis in die sechziger Jahre vorkommenden Hand zum 18. Mai eingetragen, kann also wohl der in unserem Katalog genannte sein, dessen liturgische Hss. sich nicht bestimmt nachweisen lassen, aber sämtlich unter Hermann entstanden sein können. Der Name des Gebers der Bücher von Liste XXIV steht nicht ganz fest: im Necrolog kommt weder ein Mathfrid noch ein Lantfrid als Mönch von Michelsberg⁵ vor. Die Hss. dieser Liste gehören, soweit sie sich bestimmen lassen, in die Zeit Hermanns⁶.

Damit ist die Zahl der Mönche zu Ende, welchen Burchard einen gewissen Antheil an der Herstellung der

sei, s. N. A. X, 410). Die übrigen Hss. Udalrichs sind unter Hermann erworben. XVIII, 1 ist ein Theil von V, 14; XVIII, 2 = V, 22; XVIII, 3 = V, 70 (da dies wohl wieder = VI, 9, scheint Udalrich das Werk zunächst im Auftrag Ellenhards geschrieben zu haben); XVIII, 4 = V, 50; XVIII, 7 = V, 42; XVIII, 8 = V, 64; XVIII, 11 = V, 73.

1) Vgl. Dümmler, N. A. XIX, 223 f. 2) Das Necrolog nennt ausser dem Bibliothekar noch zwei Burcharde, zu V. id. febr. und zu VII. id. nov., Schweizer S. 113. 285. Der letztere ist nach dem Alter der Eintragung schwerlich unser Schreiber. XIX, 2—4 = V, 43—45; XIX, 5 = einem Exemplar von V, 66; XIX, 6 = V, 68. Wenn der Boethius XIX, 8 gleich einem der drei Exemplare von I, 41, wäre er auch schon unter Wolfram thätig gewesen. 3) Jaffé S. 572. Die Jahreszahl steht über diesem Namen. Ausserdem kommt Gunterus presb. n. congr. zum 21. Dec. (ohne Jahr) vor, Schweizer S. 314. 4) XX, 8—10 = V, 52—54; ob XX, 11 einen Theil von V, 70 bildet und XX, 12 zu V, 17. 18 gehört, lasse ich dahingestellt. 5) Methfridus subdiaconus wird zum 15. Dec. genannt (Schweizer S. 310). Aber der Zusatz n. c. (nostrae congregationis) fehlt. 6) XXIV, 3 = V, 56; XXIV, 4 = V, 61; XXIV, 5 = V, 72; XXIV, 6 ist ein Theil von V, 41. XXIV, 2 könnte an sich V, 53 sein, doch gehört diese Hs. wahrscheinlicher zu XX, 9: wenn nicht zwei Schreiber daran gearbeitet haben.